

§ 86 Belehrung der Mitglieder des Gläubigerausschusses

¹Der Urkundsbeamte unterrichtet die zu Mitgliedern des Gläubigerausschusses gewählten Personen alsbald über die Rechte und Pflichten des Gläubigerausschusses und seiner Mitglieder. ²Für die Unterrichtung ist der festgestellte Vordruck oder der freigegebene Textbaustein zu verwenden.